

Marschall, Peter (StMGP)

Von: Michael Pangratz <mpangratz@blzk.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2024 15:05
An: Plesse, Frank (StMGP); Marschall, Peter (StMGP); Referat 32 (StMGP)
Cc: Sven Tschoepe; 'Dollendorf, F.'; Frühling, F.; Rinderle@ptk-bayern.de; Thomas Schmidt; Kathrin.Koller@blak.de; corinna.kiggen@blak.de; Heppekausen, Christoph; dietersberger@bltk.de; Peter.Killian@blak.de; hgf-sekretariat; Jessica Dauer; Charlotte Laabs
Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des HKaG u.a., Verbändeanhörung; Weiteres Anliegen
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Plesse, sehr geehrter Herr Marschall,

seitens der **BLZK** danken wir für den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und weiterer Rechtsvorschriften, der uns per mail mit Schreiben vom 04.06.2024 übermittelt wurde.

Insbesondere bezüglich der dort vorgesehenen Änderungen des HKaG sehen wir hinsichtlich dieser keine weiteren Änderungen veranlasst und danken für die Abstimmung hierüber im Vorfeld.

Andererseits ist es **allen fünf bayerischen Heilberufekammern** ein Anliegen, noch einen weiteren Punkt im HKaG im jetzigen Verfahren zu platzieren:

Eine elektronische Kommunikation per E-Mail mit den Mitgliedern der jeweiligen Berufsvertretung gewinnt im Hinblick auf eine aktive, zeitnahe und individuelle Information immer größere Bedeutung, wobei im Hinblick auf Kommunikation in Papierform augenfälliger Weise auch die Aspekte der Kosten und der Nachhaltigkeit eine Rolle spielen. Den elektronischen Kommunikationsweg möchten die fünf bayerischen Heilberufekammern im HKaG verankert sehen. Eine sehr wichtige Rolle spielt dabei zusätzlich der sich erst jetzt herauskristalisierte Gesichtspunkt eines entsprechenden Erfordernisses im Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Wahlen, die jetzt dankenswerter Weise vom HKaG ermöglicht werden sollen.

Die vorbezeichneten Kammern haben daher den Wunsch, in Art. 4 Abs. 6 HKaG einen neuen Satz 2 einzufügen wie nachfolgend in Rot und kursiv dargestellt. (Satzzählung der Folgesätze somit dann zu ändern.)

„(6) 1Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer ärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer ärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. *Die Mitglieder haben dem Bezirksverband bei der Meldung eine persönliche E-Mail-Adresse zum Zweck der elektronischen Kommunikation mit dem ärztlichen Bezirks- und Kreisverband sowie der Landesärztekammer mitzuteilen und aktuell zu halten, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.*

2Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen. 3Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen

ärztlichen Berufsvertretung besteht.

4Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. 5Der ärztliche Bezirksverband unterrichtet den zuständigen ärztlichen Kreisverband und die Landesärztekammer über die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, außerdem auf Ersuchen das zuständige Gesundheitsamt oder die zuständige Regierung über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen. 6Übt das Mitglied eine ärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten aus oder liegt bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung vor, unterrichtet der ärztliche Bezirksverband die für die weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Berufsvertretungen über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. 7Die nach Satz 6 Halbsatz 1 betroffenen ärztlichen Bezirksverbände stimmen sich anhand der vorliegenden Angaben des Mitglieds darüber ab, bei welcher Berufsvertretung die Mitgliedschaft nach Abs. 2 Satz 2 begründet wird. 8Führt die Abstimmung nach Satz 7 zu keinem Ergebnis oder ist die Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft aus anderen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, übermittelt der gemäß Satz 1 befasste ärztliche Bezirksverband die zur Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 Satz 3 bis 7 erforderlichen Daten in Bezug auf das Mitglied an die Landesärztekammer. 9Meldungen und Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 4 nimmt auch der zuständige ärztliche Kreisverband entgegen und leitet sie unverzüglich an den ärztlichen Bezirksverband weiter. 10Der zuständige ärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.“

Als Begründungstext schlagen die vorbezeichneten Kammern diesbezüglich folgendes vor:

„Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Art. 4 Abs. 6 soll die elektronische Kommunikation der Berufsvertretung mit ihren Mitgliedern gefördert werden. Die Regelung unterstützt eine aktive, zeitnahe und individuelle Information der Mitglieder durch die Berufsvertretung zu beruflich relevanten Themen, wie es dem Auftrag der Berufsvertretung entspricht. Die postalische Unterrichtung ist kostenintensiv und nicht nachhaltig, wenn auch eine elektronische Unterrichtung möglich ist. Ferner ist die Mitteilung einer E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der jeweiligen Vorbereitung elektronischer Wahlen zur Berufsvertretung technisch erforderlich.

Die von den Mitgliedern für die elektronische Kommunikation mit der Berufsvertretung mitgeteilte E-Mail-Adresse wird von der Berufsvertretung ausschließlich für die Mitgliederkommunikation gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe der E-Mail-Adresse erfolgt nicht.“

Wir wären Ihnen für die Berücksichtigung dieses Anliegens im Rahmen des jetzigen Verfahrens sehr dankbar.

Falls Fragen bestehen, stehe ich hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ass. jur. Michael Pangratz

Justitiar

Bayerische Landeszahnärztekammer
Flößergasse 1
81369 München

Tel: 089 230211-300

Fax: 089 230211-301

Mail: mpangratz@blzk.de

Internet: blzk.de, zahn.de, blzk-compact.de

Datenschutz: blzk.de/datenschutz